

Belohnung von Compliance ist der richtige Weg

Jüngst hat DICO - Deutsches Institut für Compliance e.V. - einen Vorschlag für ein Compliance-Anreiz-Gesetz vorgestellt. Danach kann eine Geldbuße gegen ein Unternehmen gemindert oder nicht verhängen werden; Voraussetzung ist, dass ein Unternehmen ausreichende Compliance-Maßnahmen ergriffen oder zukünftig vorgesehen hat. Dies umfasst auch Kartellgeldbußen. Dieser Ansatz ist richtig.

In Deutschland setzt das Bundeskartellamt bislang auf Abschreckung durch Geldbußen und verstärkte Aufdeckung von Kartellen über das Instrument der Kronzeugenregelung. Belohnung von Compliance über Anreizinstrumente wie einen Bußgelderlass oder eine Reduktion sind nicht vorgesehen. Der hohe Wert und die bedeutenden Vorteile effektiver Compliance-Programme werden zwar gesehen – und Unternehmen deshalb auch zu intensiven Compliance-Anstrengungen ermuntert. Im Ernstfall werden diese aber nicht positiv, also bußgeldmindernd, bewertet.

Das Bundeskartellamt begründet seine ablehnende Haltung gegenüber der Belohnung von Compliance mit dem Argument, im Ergebnis habe das Compliance-Programm den Kartellrechtsverstoß nicht verhindert und sei insofern nicht wirksam gewesen. Daher könne ein solches Programm auf keinen Fall belohnt werden. Ein wenig klingt mit, dass die Unternehmen froh sein können, dass es nicht als strafscharfend gewertet wird. Diese Begründung greift zu kurz.

Selbst das beste Compliance-Programm kann Kartellverstöße nicht zu 100 Prozent ausschließen. So hat auch der BGH entschieden, von einem Compliance-Programm dürfe nicht erwartet werden, dass es jegliche Verstöße verhindere. Das Amt erkennt eine ganze Reihe anderer Milderungsgründe, wie zum Beispiel die nachträgliche Kooperation mit der Behörde bei der Aufklärung und Bestrafung, ausdrücklich an, obwohl dadurch das Kartell ebenfalls nicht verhindert wurde. Ein ernsthaftes Bemühen, künftige Verstöße zu vermeiden, ist ein mindestens so gewichtiger Milderungsgrund wie die nachträgliche Unterstützung der Behörde bei der Kartellverfolgung. Im Übrigen würde der Einwand der mangelnden Wirksamkeit in gleicher Weise gegenüber den hohen Geldbußen der Behörden greifen: Auch sie haben den Kartellverstoß nicht unterbunden. Nach der Entscheidung des BGH im Grauzement-Fall verbietet sich zudem jede schematische Berücksichtigung einzelner Faktoren bei der Strafzumessung. Diese Regel gilt ebenso für jede schematische Nicht-Berücksichtigung von Faktoren, die für die Bewertung des Verstoßes von Bedeutung sind. Dies trifft auf besondere Compliance-Anstrengungen der Unternehmen offensichtlich zu. Ausdrücklich hat der federführende Bundestags-Wirtschaftsausschuss die Zulässigkeit der Compliance Defence bekräftigt.

Ein Compliance-Programm, das State of the Art ist, erfordert hohe einmalige und laufende Investitionen sowie einen großen Einsatz aller, die die Durchführung begleiten. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen ist dies eine schwierige Entscheidung: Zwar ist der Misserfolg eines Compliance-Programms unmittelbar greifbar, der Erfolg bleibt aber meist unsichtbar. Es wäre ein deutlicher Ansporn zu mehr Compliance, wenn das Bundeskartellamt den Einsatz und die hohen Kosten auch im Falle eines Teil-Misserfolgs durch eine Minderung der Geldbuße honorieren würde.

Auch wenn ein Compliance-Programm keine absolute Sicherheit bieten und es im Einzelfall trotzdem zu einem Kartellrechtsverstoß kommen kann, ist es noch lange nicht wirkungslos. In einem Unternehmen mit ausgeprägter Compliance-Kultur ist die Hemmschwelle für bewusstes Fehlverhalten deutlich erhöht; vorsätzliche und fahrlässige Verstöße sind erschwert. Jeder im Unternehmen ist wesentlich besser darin geschult, was genau verboten ist. Das Kartellrecht ist nicht nur „rot“ und „grün“, sondern gerade durch ein breites, sich dauernd im Fluss befindliches Spektrum an „orange“ gekennzeichnet. Die Praxis des Bundeskartellamtes, das nur die Hilfe bei der „Reparatur“ von Schäden, nicht aber die aufwendigere Vorsorge gegen künftige Verstöße berücksichtigt,

ist nicht sachgerecht. Ein Umdenken kommt den Verbrauchern und anderen Marktteilnehmern zugute.

Es ist also höchste Zeit, die Strategie gegen Kartelldelikte in Deutschland – nach dem Vorbild anderer Länder – durch Anreizinstrumente zu ergänzen, mit denen Unternehmen für besondere Compliance-Anstrengungen belohnt werden. So erkennen die Behörden in Großbritannien, Frankreich und den USA sowie andere ausländische Wettbewerbsbehörden Compliance-Bemühungen durch eine Minderung der Geldbuße im Einzelfall an. Dies entspricht dem Grundsatz, dass ernsthafte Bemühungen des Täters, einen Rechtsverstoß zu verhindern, für die Strafzumessung bedeutsam sein können. Die Einführung solcher Regelungen hat die Abschreckungswirkung der Sanktionen in diesen Ländern nicht beeinträchtigt.

Das Bundeskartellamt sollte sich dieser Botschaft nicht verschließen und nicht auf den Gesetzgeber warten: Besondere Compliance-Anstrengungen von Unternehmen können und sollten schon jetzt durch eine Minderung der Geldbuße belohnt werden.

Dr. Daniela Seeliger ist Partnerin im Düsseldorfer Büro von Linklaters LLP.